

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.10.2015

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-105/15

### Zulassungsnummer:

**Z-19.11-305**

### Geltungsdauer

vom: **1. November 2015**

bis: **1. November 2020**

### Antragsteller:

**AIK Flammadur  
Brandschutz GmbH**  
Otto-Hahn-Straße 5  
34123 Kassel-Waldau

### Zulassungsgegenstand:

**Dämmschichtbildende Baustoffe**  
**"Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" und**  
**"Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-19.11-305 vom 27. Oktober 2010, geändert durch Bescheid vom 29. Juli 2011.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" und "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF".

Die Wirkungsweise der dämmschichtbildenden Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Dabei entsteht kein nennenswerter Blähdruck.

Bei Verwendung des Baustoffs zur Ausrüstung von Vollholz, Flachpress-Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz als schwerentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1<sup>1</sup> bildet der Baustoff bei Einwirkung von hohen Temperaturen im Brandfall auf der zu schützenden Oberfläche eine wärmedämmende Schaumschicht.

- 1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" und "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF" sind normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102 B2 nach DIN 4102-1<sup>1</sup>.

Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" mit oder ohne Schlussbeschichtung mit dem Schutzlack "Flammadur V 906"<sup>2</sup> und "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF" sind bei Verwendung als Feuerschutzmittel auf Vollholz, Flachpress-Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz schwerentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1<sup>1</sup>.

- 1.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" (weiß) und "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF" (in den Farbtönen grau, weiß oder schwarz) sind pigmentierte, spritz- und streichfähige Baustoffe, die unter Hitzeeinwirkung aufschäumen und die im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

Wahlweise kann der dämmschichtbildenden Baustoff "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" als Beschichtung mit dem Schutzlack "Flammadur V 906"<sup>2</sup> versehen werden.

#### 1.2 Anwendungsbereiche

##### 1.2.1 Verwendung für Bauteile und Sonderbauteile

- 1.2.1.1 Die dämmschichtbildende Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

- 1.2.1.2 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen, z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

- 1.2.1.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten
- Bauprodukte für Nachweis des Brandverhaltens und
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen die Baustoffe als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen

<sup>1</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Die chemische Zusammensetzung vom 21.09.2004 ist beim DIBt hinterlegt.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.11-305

Seite 4 von 8 | 20. Oktober 2015

bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen oder Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten einzuhalten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Minstdicken).

- 1.2.1.4 Die Trockenschichtdicke der Baustoffe muss bei Verwendung für Bauteile, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden mindestens 0,8 mm betragen.
- 1.2.1.5 Die Baustoffe dürfen keine zusätzlichen Farbanstriche erhalten, die sie beim Aufschäumen behindern können.
- 1.2.1.6 Die Baustoffe dürfen nicht in Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung verwendet werden. Sie dürfen ständiger unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) und unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.

**1.2.2 Verwendung als Feuerschutzmittel für Vollholz, Flachpressteilen, Holzspanplatten oder Bau-Furniersperrholz**

- 1.2.2.1 Die Baustoffe dürfen als Feuerschutzmittel aufgebracht werden auf:
  - Vollholz mit einer Dicke von mindestens 12 mm;
  - Flachpress-Holzspanplatten nach DIN 68761-1 und DIN 68763 mit einer Dicke  $\geq 12$  mm, auch mit Furnier, falls ein duroplastischer Leim verwendet worden ist;
  - Bau-Furniersperrholz BFU 100 und BFU 100 G nach DIN 68705-3 und nach DIN 68705-5 mit einer Dicke  $\geq 12$  mm.
- 1.2.2.2 Die Feuerschutzmittel sind jeweils allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem, mineralischem Untergrund befestigt sind.
- 1.2.2.3 Die Feuerschutzmittel dürfen keine zusätzlichen Farbanstriche erhalten bzw. nicht nachträglich beschichtet werden.

Werden die Baustoffe als Feuerschutzmittel verwendet, dürfen die Holzbauteile jedoch zusätzlich mit dem Schutzlack "Flammadur V 906" in den Farben grau oder grün schlussbehandelt werden.
- 1.2.2.4 Die mit den Baustoffen als Feuerschutzmittel behandelten Bauteile müssen wirksam gegen Feuchtigkeit geschützt sein (geschlossene Räume, gedeckte Bauten usw.). Sie dürfen unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.
- 1.2.2.5 Die Baustoffe dürfen nicht als Feuerschutzmittel verwendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung der Holzflächen durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.
- 1.2.3 Sofern der Baustoff speziellen Beanspruchungen wie z. B. der ständigen Einwirkung von Chemikalien oder Aerosolen ausgesetzt werden soll, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

**2 Bestimmungen für das Bauprodukt****2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" und "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF" müssen unter Hitzeeinwirkung aufschäumende, pigmentierte, spritz- und streichfähige Baustoffe gemäß 1.1.3 sein, die im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen müssen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-19.11-305**

**Seite 5 von 8 | 20. Oktober 2015**

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen<sup>3</sup> sind einzuhalten.

2.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" und "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF" müssen folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

"Flammadur-Beschichtungsmasse A 77"

- Dichte: 1250 ± 120 kg/m<sup>3</sup>
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: 67,0 % ± 5 %  
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 66,0 % ± 5 %  
(geprüft bei 420 °C über 30 Minuten an ca. 1 mm dicken Proben)
- Schaumfaktor: 60,0 bis 95,0  
(geprüft bei 420 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage an ca. 1 mm dicken Proben)

"Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF"

- Dichte: 1250 ± 120 kg/m<sup>3</sup>
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: 67,0 % ± 5 %  
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 55,0 % ± 5 %  
(geprüft bei 420 °C über 30 Minuten an ca. 1 mm dicken Proben)
- Schaumfaktor: 65,0 bis 100,0  
(geprüft bei 420 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage an ca. 1 mm dicken Proben)

2.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" und "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF" müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2<sup>1</sup> erfüllen.

Bei der Verwendung als Feuerschutzmittel müssen "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" und "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF" so angewendet werden, dass damit ausgerüstetes Vollholz und Holzwerkstoffe die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B1<sup>1</sup> erfüllen.

Das aufgetragene Feuerschutzmittel muss bei der Einwirkung von Feuer im Brandfall auf der zu schützenden Oberfläche eine wärmedämmende Schaumschicht bilden.

2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

<sup>3</sup> Hinterlegungen für "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF" vom 09.06.2011 und für "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" vom 21.09.2004. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.11-305

Seite 6 von 8 | 20. Oktober 2015

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

**2.2.2 Kennzeichnung**

Die Verpackungen der dämmschichtbildenden Baustoffe müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Liefereinheit der Baustoffe muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "Flammdur-Beschichtungsmasse A 77" oder  
"Flammdur-Beschichtungsmasse A 77 HF"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-305
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2 (als dämmschichtbildender Baustoff bei Anwendung in Bauteilen und Sonderbauteilen) bzw.
- schwerentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B1 bei Verwendung als Feuerschutzmittel auch mit Schutzlack "Flammdur V 906"

Es ist ein Hinweis in die Gebrauchsanleitung aufzunehmen, dass das ausgerüstete Holz gegen Feuchtigkeit und Witterungseinflüsse zu schützen ist.

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe "Flammdur-Beschichtungsmasse A 77" und "Flammdur-Beschichtungsmasse A 77 HF" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die

von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Überwachung des Brandverhaltens der dämmschichtbildenden Baustoffe "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" und "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF" als Feuerschutzmittel sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung und der abgestimmte Prüfvorschlag nach DIN 4102-16 maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle zu lagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu prüfen.

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

#### 3.1 Verwendung als dämmschichtbildender Baustoff für Bauteile und Sonderbauteile

- 3.1.1 Bei Verwendung der Baustoffe in, zwischen oder auf Bauteilen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen sie für die Einstufung der Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 erforderlich sind, muss die Trockenschichtdicke mindestens 0,8 mm betragen.
- 3.1.2 Die Anordnung von "Flammdur-Beschichtungsmasse A 77" und "Flammdur-Beschichtungsmasse A 77 HF" in, zwischen oder auf Bauteilen und Fertigelementen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern; das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.
- 3.1.3 Die Baustoffe dürfen nicht in Bereichen verwendet werden, in denen sie Beanspruchungen durch Chemikalien oder Aerosole ausgesetzt sein kann.
- 3.1.4 Die Baustoffe dürfen keine Farbanstriche erhalten, die sie beim Aufschäumen behindern können.
- 3.1.5 Nach- und Anpassarbeiten an mit den Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Materialmenge erhalten bleibt.

#### 3.2 Verwendung als Feuerschutzmittel für Vollholz, Holzspanplatten, Flachpressteilen oder Bau-Furniersperrholz

- 3.2.1 Die Bedingungen für die Anwendung als Feuerschutzmittel nach Abschnitt 1.2.2 sind einzuhalten.
- 3.2.2 Es ist ein Nassauftrag von mindestens  $700 \text{ g/m}^2$  auf die zu schützende Oberfläche vorzusehen.  
Vor dem Auftrag des Feuerschutzmittels ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen. Die genannte Auftragsmenge ist allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massiv mineralischen Untergrund befestigt sind.
- 3.2.3 Die Baustoffe "Flammdur-Beschichtungsmasse A 77" und "Flammdur-Beschichtungsmasse A 77 HF" dürfen nicht als Feuerschutzmittel angewendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.
- 3.3 Die Baustoffe dürfen nicht in Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung verwendet werden. Sie dürfen ständiger unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendem Schwitzwasser) und unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.
- 3.4 Der Hersteller der Baustoffe muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Baustoffs, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen und wenn erforderlich das unverschlüsselte Verfallsdatum für Lagerung und Anwendung angeben.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt